

**Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen****Nr. 42b - Sonderausgabe    Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen    29. Oktober 2026****Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt

die Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen

folgende

**Allgemeinverfügung****über ein Mitführverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 auf dem Neustadtplatz und dessen angrenzende Umgebung in Gelsenkirchen-Neustadt****1. Mitführverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2**

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) untersagt.

Mitführen ist das Beisichhaben von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 in tatsächlicher Verfügungsgewalt, insbesondere in der Kleidung, in Taschen, Rucksäcken oder sonstigen mitgeführten Behältnissen.

**2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt nur in folgendem Zeitraum (Ortszeit):

**Freitag, 30. Oktober 2026, 12:00 Uhr, bis Montag, 2. November 2026, 06:00 Uhr.**

Sie erledigt sich spätestens am 2. November 2026 ab 06:00 Uhr durch Zeitablauf.

**3. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Verbot aus Ziffer 1 umfasst den gesamten Bereich des Neustadtplatzes und dessen angrenzende Umgebung in Gelsenkirchen-Neustadt. Die genaue Begrenzung der Verbotszone ist aus der Anlage 1 ersichtlich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

**4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

**5. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Begründung****I. Sachverhalt****1. Vorfälle am Neustadtplatz in Gelsenkirchen-Neustadt**

Im Stadtgebiet Gelsenkirchen kam es im Zusammenhang mit dem Mitführen und dem missbräuchlichen Einsatz pyrotechnischer Gegenstände wiederholt zu Situationen, die ordnungsbehördliche und polizeiliche Maßnahmen erforderlich machten.

Innerhalb der vergangenen Monate gingen wiederholt Beschwerden über den Neustadtplatz ein, die sich insbesondere auf störende und teilweise aggressive Personenansammlungen bezogen. Dabei wurde unter anderem von lautstarken Auseinandersetzungen, Pöbeleien und Belästigungen berichtet. Die wiederkehrenden Beschwerden verdeutlichen, dass es sich nicht um vereinzelte Vorfälle handelt, sondern dass die Situation im Bereich des Neustadtplatzes bereits über einen längeren Zeitraum Anlass zu ordnungsbehördlichen Bedenken gibt.

Am 28.10.2026 erreichte die bereits seit mehreren Monaten angespannte Situation im Bereich des Neustadtplatzes in Gelsenkirchen einen vorläufigen Höhepunkt. An diesem Tag kam es dort zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die sich vor allem in aggressiven Personenansammlungen sowie dem missbräuchlichen Einsatz pyrotechnischer Gegenstände äußerten.

Gegen 21:00 Uhr wurde am Neustadtplatz eine Ansammlung von etwa 70 Personen festgestellt. Im Verlauf des Einsatzes wurden die eingesetzten Dienstkräfte aus den Personengruppen heraus aus verschiedenen Richtungen massiv mit pyrotechnischen Gegenständen beworfen. Darüber hinaus kam es in kurzen zeitlichen Abständen zu mehreren lauten Detonationen. Auch während eines Gesprächs der Dienstkräfte mit den hinzugezogenen Polizeibeamten ereignete sich in unmittelbarer Nähe eine weitere laute Detonation.

Die Situation war durch eine erhebliche Dynamik, eine ausgeprägte Aggressivität innerhalb der Personengruppen sowie die eingeschränkten Sichtverhältnisse bei Dunkelheit gekennzeichnet. Trotz der kurzfristigen Hinzuziehung weiterer Teams des Kommunalen Ordnungsdienstes war es aufgrund der dichten Personenansammlung und der unübersichtlichen Lage nicht möglich, die einzelnen Verursacher der Pyrotechnikwürfe und Detonationen eindeutig zu identifizieren. Drei Jugendliche, die sich kurz nach einer Detonation von der Örtlichkeit entfernten, konnten angehalten und überprüft werden. Gegen sie wurde ein Platzverweis ausgesprochen. Weitere konkrete Verursacher konnten im Verlauf des Einsatzes nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus wurden die eingesetzten Dienstkräfte wiederholt und massiv aus den anwesenden Personengruppen heraus beleidigt. Die Beschimpfungen richteten sich unmittelbar gegen die eingesetzten Kräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes und gingen mit einem ausgeprägt aggressiven und provokanten Verhalten einher. Eine eindeutige Zuordnung der Äußerungen zu einzelnen Personen war aufgrund der unübersichtlichen Lage und der Dunkelheit nicht möglich.

Im Rahmen des Einsatzes schilderten anwesende Anwohnerinnen und Anwohner sowie weitere Bürgerinnen und Bürger übereinstimmend, dass sich vergleichbare Zustände am Neustadtplatz nahezu täglich ereigneten. Insbesondere in den vergangenen Wochen hätten die Größe der Jugendgruppen, die Aggressivität, das provokante Auftreten sowie die damit verbundenen Pöbeleien und Belästigungen erheblich zugenommen. Die Anwohnerschaft fühle sich zunehmend verunsichert und in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt. Die wiederkehrenden Vorfälle verdeutlichen damit eine anhaltende Problematik im Bereich des Neustadtplatzes, die über eine lediglich vereinzelte Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinausgeht.

## **2. Bisherige Maßnahmen**

Auch eine verstärkte Präsenz der Polizei und des Kommunalen Ordnungsdienstes führte bislang zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Situation im Hinblick auf den Einsatz pyrotechnischer Gegenstände. Insbesondere das wiederholte Zünden und Werfen von Pyrotechnik stellte eine erhebliche Gefahr für unbeteiligte Personen dar und ließ sich durch Maßnahmen gegen einzelne Personen oder Personengruppen nicht dauerhaft unterbinden. Vielmehr bestand die Gefahr, dass nach Abschluss einzelner Maßnahmen erneut pyrotechnische Gegenstände gezündet oder geworfen wurden und sich die Gefahrenlage dadurch jederzeit wieder verschärfen konnte. Erschwerend kam hinzu, dass aufgrund der Dunkelheit und der teilweise dichten Personenansammlungen die konkreten Verursacher einzelner Vorfälle häufig nicht eindeutig identifiziert werden konnten. Eine lückenlose Zuordnung der Handlungen zu bestimmten Personen sowie eine umfassende Feststellung der Personalia waren unter diesen Umständen nicht durchgehend möglich. Eine wirksame Gefahrenabwehr allein durch einzelfallbezogene Maßnahmen gegen bereits identifizierte Personen erwies sich daher als nicht ausreichend, um den wiederholten Einsatz pyrotechnischer Gegenstände zu verhindern.

## **3. Entwicklung der ordnungsbehördlichen Vorgangsdaten**

Die Auswertung der ordnungsbehördlichen Vorgangsdaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 20. Oktober 2026 zeigt einen Anstieg der registrierten Vorgänge sowie der Verstöße und Eigenermittlungen.

## **4. Besondere Lage zu Halloween**

Anlässlich der Feierlichkeiten rund um den 31.10.2026 (Halloween) ist aufgrund des erfahrungsgemäß erhöhten Personenaufkommens, des vermehrten Zusammentreffens größerer Personengruppen im öffentlichen Raum sowie der insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zunehmenden Aktivitäten mit einem erhöhten Aufkommen ordnungswidriger Verhaltensweisen zu rechnen. Die mit Halloween verbundenen Feierlichkeiten und Aktivitäten finden vielfach in den Abend- und Nachtstunden statt und gehen teilweise mit einem erhöhten Personenaufkommen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in Parkanlagen einher. In diesem Zusammenhang ist auch von einer vermehrten Verwendung und einem möglichen missbräuchlichen Einsatz pyrotechnischer Gegenstände auszugehen.

Durch die dynamische Entwicklung von Personenansammlungen können sich potenzielle Gefahrenlagen auch kurzfristig ergeben, wodurch die rechtzeitige Erkennung und wirksame Unterbindung von Verstößen erschwert werden. Auch die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen befinden sich in einer dynamischen Umbruchphase, wodurch sich die Sicherheitslage verschärfen könnte und ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aufgrund einer möglicherweise steigenden Gewaltbereitschaft besteht. Hieraus ergibt sich eine besondere Gefährdungslage für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der durch ein Mitführverbot für pyrotechnische Gegenstände begegnet werden soll, um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie Sachbeschädigungen zu verhindern.

## **II. Begründung zu den Ziffern 1 bis 3 (Mitführverbot)**

### **1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für das unter Ziffer 1 angeordnete Verbot ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

### **2. Betroffene Schutzgüter**

Der Schutzbereich der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich sowohl auf die Individualrechtsgüter des Einzelnen als auch auf die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung und den Fortbestand sowie die Funktionsfähigkeit des Staates einschließlich seiner Einrichtungen.

Im vorliegenden Fall ist insbesondere das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) betroffen. Werden Feuerwerkskörper gezielt gegen Dienstkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes oder der Polizei eingesetzt, um deren Einschreiten zu verhindern, und kommt es darüber hinaus zu erheblichen Sachbeschädigungen, liegt zugleich eine Beeinträchtigung der objektiven Rechtsordnung vor. Einschlägig sind insoweit insbesondere die §§ 308, 113, 224 und 303 des Strafgesetzbuches (StGB). Darüber hinaus haben die Erfahrungen der vergangenen Wochen gezeigt, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie deren gezielter Einsatz gegen Einsatzkräfte die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben erheblich erschweren und die Funktionsfähigkeit staatlicher Organe beeinträchtigen können.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen begründet nicht nur eine enorme Gefahrenlage, sondern führt auch zu erheblichen Lärmbelästigungen. Diese Lärmbelästigungen stellen für die im unmittelbaren Umfeld des Neustadtplatzes lebenden Anwohnerinnen und Anwohner eine nicht hinnehmbare Störung dar. Durch die erhebliche Belästigung der Anwohnerschaft entstehen erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit.

### **3. Konkrete Gefahr**

Eine konkrete Gefahr ist anzunehmen, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf innerhalb eines absehbaren Zeitraums mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist. Anders als bei einem lediglich bestehenden Gefahrenverdacht setzt die Annahme einer konkreten Gefahr eine auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte und ausreichend abgesicherte Prognose hinsichtlich des drohenden Schadenseintritts voraus.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die geschilderten Ereignisse der letzten Wochen lassen darauf schließen, dass an Halloween auch mit einer erheblichen Mitführung und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs (Neustadtplatz) dieser Allgemeinverfügung zu rechnen ist, sofern keine entsprechenden Beschränkungen getroffen werden. Nach den bisherigen ordnungsrechtlichen Erkenntnissen besteht zudem die konkrete Erwartung, dass Einsatzkräfte erneut mit gezündeten Feuerwerkskörpern beworfen werden könnten. Hierdurch wären sowohl ihre körperliche Unversehrtheit als auch die ordnungsgemäße Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben gefährdet. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Gefahrenlage am kommenden Wochenende wesentlich anders darstellen wird als an den letzten Wochenenden, sind nicht erkennbar.

Durch den gezielten Einsatz pyrotechnischer Gegenstände gegen Personen besteht eine erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der dort Anwesenden, unbeteiligter Passanten sowie der eingesetzten Polizei- und Ordnungskräfte. Pyrotechnische Gegenstände können bei unsachgemäßer oder gezielter Verwendung zudem enorme Sachschäden hervorrufen.

Die wiederholten Vorfälle innerhalb eines kurzen Zeitraums verdeutlichen eine anhaltende Gefahrenlage. Zusammen mit den dokumentierten Vorfällen auf dem Neustadtplatz stützt auch die Entwicklung der ordnungsbehördlichen Vorgangsdaten (oben I. 3.) die Annahme einer fortbestehenden Gefahrenlage. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Beschwerden ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass pyrotechnische Gegenstände ohne ein entsprechendes Mitführverbot erneut bestimmungswidrig eingesetzt werden, es zu weiteren gefährlichen Situationen und Verletzungen von Personen kommt und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Bei der Beurteilung der erforderlichen Eintrittswahrscheinlichkeit ist außerdem die Bedeutung des jeweils bedrohten Rechtsguts zu berücksichtigen. Je schwerwiegender die möglichen Schadensfolgen sind, desto geringere Anforderungen können an die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts gestellt werden. Im vorliegenden Fall rechtfertigt insbesondere die hohe Bedeutung der körperlichen Unversehrtheit eine entsprechende Bewertung. Der gezielte Einsatz pyrotechnischer Gegenstände gegen Menschen ist geeignet, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Die drohenden Beeinträchtigungen beschränken sich somit nicht auf lediglich geringfügige Gefährdungen, sondern können schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen nach sich ziehen.

### **4. Ermessen**

Gemäß § 16 OBG NRW haben die Ordnungsbehörden die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Zur Verringerung der bestehenden Gefahren, insbesondere im Hinblick auf mögliche schwere Verletzungen von Jugendlichen und Einsatzkräften, wird deshalb von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein räumlich und zeitlich begrenztes Verbot für das Mitführen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 anzuordnen.

Es ist erforderlich, eine Maßnahme anzuordnen, die bereits dem Mitführen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum entgegenwirkt und dadurch die Wahrscheinlichkeit ihres Einsatzes zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verringert.

### **5. Sachlicher, räumlicher und zeitlicher Umfang des Verbots**

#### **a) Sachlicher Umfang**

In sachlicher Hinsicht erstreckt sich das Verbot ausschließlich auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SprengG. Von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 geht demgegenüber grundsätzlich nur eine vergleichsweise geringe Gefahr aus, weshalb deren Mitführung weiterhin möglich bleiben soll. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4 unterliegen bereits eigenständigen gesetzlichen Beschränkungen und dürfen grundsätzlich nur von Personen verwendet werden, die über die erforderliche Erlaubnis oder den entsprechenden Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz verfügen.

#### **b) Räumlicher Umfang**

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Verfügung umfasst den gesamten Neustadtplatz in Gelsenkirchen-Neustadt (Ziffer 3 in Verbindung mit Anlage 1).

#### **c) Zeitlicher Umfang**

Die zeitliche Geltung der Allgemeinverfügung ist begrenzt. Das Verbot tritt am 30. Oktober 2026 um 12:00 Uhr in Kraft und endet am 2. November 2026 um 06:00 Uhr.

Der Beginn am Freitagmittag trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits vor dem eigentlichen Veranstaltungstag mit einem zunehmenden Personenaufkommen, dem Zusammentreffen von Personengruppen sowie einer möglichen Mitführung und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Neustadtplatz gerechnet wird.

Die Fortgeltung bis zum Montagmorgen berücksichtigt, dass sich die beschriebenen Gefahren nicht zwingend auf die Halloween-Nacht beschränken, sondern auch an den unmittelbar angrenzenden Tagen auftreten können.

Die gewählte zeitliche Begrenzung soll gewährleisten, dass das Verbot nur während des Zeitraums gilt, in dem nach der behördlichen Gefahrenprognose mit einer besonderen Gefährdungslage auf dem Neustadtplatz zu rechnen ist und die dargestellte Gefahrenlage auch tatsächlich besteht, und darüber hinaus keine unnötigen Einschränkungen bewirkt.

## **6. Adressaten der Verfügung**

Die Verfügung richtet sich an sämtliche Personen, die sich während des festgelegten Zeitraums mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (Neustadtplatz) aufhalten oder diesen betreten möchten.

### **a) Verhaltensverantwortliche (§ 17 OBG NRW)**

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG NRW sind Maßnahmen grundsätzlich gegen diejenigen Personen zu richten, die eine Gefahr durch ihr Verhalten verursachen.

Personen, die pyrotechnische Gegenstände in den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung einbringen oder dort mitführen und dadurch eine Gefahrenlage begründen, kommen als Verhaltensstörer in Betracht. Da die konkrete Gefahrenentwicklung im Vorfeld nicht zuverlässig einzelnen Personen zugeordnet werden kann, richtet sich das Mitführverbot präventiv an sämtliche Personen, die sich während des Geltungszeitraums im räumlich festgelegten Bereich des Parks aufhalten. Der Adressatenkreis wird damit anhand des Aufenthalts im betroffenen Gebiet und nicht anhand individueller Merkmale bestimmt.

### **b) Nichtverantwortliche Personen (§ 19 OBG NRW)**

Soweit das räumlich und zeitlich begrenzte Mitführverbot auch Personen betrifft, die selbst keine Gefahr verursachen, bedarf deren Inanspruchnahme der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 OBG NRW.

Bei der Beurteilung der Gegenwärtigkeit einer Gefahr ist eine wertende Betrachtung der konkreten Umstände erforderlich. Eine unmittelbar bevorstehende Störung setzt nicht zwingend voraus, dass deren Eintritt erst wenige Stunden oder Tage vor dem schädigenden Ereignis zu erwarten ist. Handelt es sich um ein zeitlich feststehendes Ereignis, kann die erforderliche Gegenwärtigkeit vielmehr bereits dann vorliegen, wenn aufgrund der bekannten Umstände ohne das Hinzutreten weiterer wesentlicher Bedingungen unmittelbar mit dem Eintritt eines Schadens gerechnet werden muss.

Aus Sicht der Behörde liegt aufgrund der kurz aufeinanderfolgenden gefährlichen Vorfälle und der bevorstehenden zeitlich feststehenden Zuspitzung eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Gesundheit vor. Die maßgeblichen Anhaltspunkte ergeben sich aus den Erfahrungen der vergangenen Wochen sowie aus der zeitlichen Vorhersehbarkeit der beschriebenen Gefahrenlage zu Halloween. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen sich deshalb bereits im Vorfeld durch geeignete ordnungsbehördliche Maßnahmen adressieren.

Einzelmaßnahmen gegen die bislang nicht vollständig identifizierten Verursacher konnten die Störungen nach den Erfahrungen der vergangenen Wochen nicht nachhaltig unterbinden. Die unmittelbare Verwendung mitgeführter Pyrotechnik lässt regelmäßig nur sehr kurze Reaktionszeiten; auch durch eigene beziehungsweise beauftragte Kräfte kann eine bereits begonnene Zündung oder ein Wurf nicht stets rechtzeitig verhindert werden. Die zeitlich eng gefasste, ortsbezogene Unterlassungspflicht kann ohne erhebliche Eigengefährdung befolgt werden.

Die Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen ist auf das zur Abwehr dieser konkreten Gefahr Notwendige beschränkt und darf nach § 19 Abs. 2 OBG NRW nicht länger fortgeführt werden, als eine anderweitige Gefahrenabwehr unmöglich ist. Sollte die Gefahrenlage vorzeitig entfallen, ist die Aufrechterhaltung der Regelung zu überprüfen.

## **7. Verhältnismäßigkeit**

Die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen müssen zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dieser verlangt, dass eine Maßnahme einem legitimen Zweck dient und zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen ist.

### **a) Legitimer Zweck**

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Wahrung der objektiven Rechtsordnung und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen stellen legitime Zwecke dar. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt sich eine staatliche Schutzpflicht, die darauf gerichtet ist, Leben und körperliche Unversehrtheit vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen durch Dritte zu bewahren.

Der Erlass der Allgemeinverfügung dient dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit, dem Schutz des Eigentums sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das auf den Neustadtplatz bezogene Mitführverbot soll dazu beitragen, die oben genannten Gefahren frühzeitig zu begrenzen, vermeidbare Lärmbelästigungen zu reduzieren, die Bevölkerung sowie die Einsatzkräfte vor den Folgen eines missbräuchlichen oder gefährdenden Einsatzes von Pyrotechnik zu bewahren und die Einsatzkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

### **b) Geeignetheit**

Das angeordnete Mitführverbot ist geeignet, diese Ziele zu fördern und die auf dem Neustadtplatz festgestellte Gefahrenlage zu reduzieren. Es schränkt bereits die Verfügbarkeit pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 innerhalb des festgelegten räumlichen und zeitlichen Bereichs ein und beseitigt damit eine wesentliche Voraussetzung für deren kurzfristigen missbräuchlichen Einsatz; dadurch kann das Risiko gefährlicher Fehlverwendungen reduziert werden. Zudem schafft die Allgemeinverfügung eine klare Eingriffsgrundlage bei festgestellten Verstößen. Die Erfahrungen anderer Städte mit entsprechend ähnlichen Maßnahmen stützen die Einschätzung, dass ein solches Verbot zur Verringerung der Gefahren beitragen kann.

### **c) Erforderlichkeit**

Ein gleich wirksames, zugleich aber weniger belastendes Mittel ist nicht ersichtlich.

Eine Intensivierung der Kontrollen und eine verstärkte Präsenz des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Polizei führten – wie unter I. 2. dargestellt – bislang zu keiner nachhaltigen Unterbindung der dokumentierten Störungen. Beteiligte Personen entzogen sich teilweise der Kontrolle, bevor ihre Personalien festgestellt werden konnten. Zudem gefährdet der gezielte Einsatz von Pyrotechnik gegen Personen und Einsatzkräfte die einschreitenden Kräfte und erschwert ein rechtzeitiges Eingreifen.

Auch bloße Informations- und Aufklärungsmaßnahmen oder allgemeine Appelle stellen keine gleichwertige Alternative dar. Die an den Ausschreitungen der vorherigen Wochen beteiligten Personen sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht namentlich bekannt. Individuelle Gefährderansprachen oder ein gezieltes Einschreiten gegen einzelne potenzielle Störer sind angesichts der zu erwartenden Vielzahl möglicher Verursacher nur eingeschränkt umsetzbar. Zudem besteht die Gefahr, dass sich potenzielle Störer durch kurzfristiges Entfernen vom Ort des Geschehens oder durch ein Ausweichen in andere Bereiche den Maßnahmen entziehen, bevor ein wirksames Einschreiten erfolgen kann.

Darüber hinaus setzen solche Maßnahmen regelmäßig erst dann an, wenn eine konkrete Gefährdung bereits erkennbar geworden ist. Eine ausschließlich anlassbezogene Reaktion auf bereits eingetretene Störungen ist daher nicht in jedem Fall geeignet, die Entstehung weiterer Gefahren zuverlässig zu verhindern. Da das Zünden von Feuerwerkskörpern kurzfristig erfolgen kann, bieten sie keinen vergleichbar zuverlässigen Schutz vor plötzlich eintretenden Gefahren. Ein präventives Mitführverbot ist daher besser geeignet, die beschriebenen Risiken bereits im Vorfeld zu verringern, und erforderlich, um Gefahren frühzeitig entgegenzuwirken und eine wirksame Gefahrenabwehr auf dem Neustadtplatz sicherzustellen.

#### **d) Angemessenheit**

Die angeordneten Maßnahmen müssen schließlich auch angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn die mit ihnen verbundenen Einschränkungen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Hierzu sind die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Auf der einen Seite steht das Interesse der Einzelnen, im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit pyrotechnische Gegenstände mitzuführen. Auf der anderen Seite besteht das gewichtige öffentliche Interesse, Personen vor Verletzungen zu bewahren und die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Angesichts der möglichen Schwere der Verletzungen und der besonderen Bedeutung der körperlichen Unversehrtheit überwiegt das Schutzinteresse das Interesse an einer uneingeschränkten Nutzung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs.

Auch die Belastungen für Personen, die den betroffenen Bereich lediglich mit zugelassenen Feuerwerkskörpern durchqueren möchten, sind in die Abwägung einzubeziehen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich das Verbot auf einen räumlich begrenzten Bereich bezieht und grundsätzlich die Möglichkeit besteht, auf alternative Wege auszuweichen. Ein unverhältnismäßiger zusätzlicher Aufwand ist daher regelmäßig nicht zu erwarten.

Die Verfügung betrifft auch die Anwohnerinnen und Anwohner des betroffenen Gebietes, dient zugleich jedoch ihrem Schutz vor den beschriebenen Gefahren. Der Eingriff in ihre allgemeine Handlungsfreiheit ist als vergleichsweise gering einzustufen, da es ihnen weiterhin möglich bleibt, ihre Wohnungen zu verlassen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände stehen die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Einschränkungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Schutzzwecken. Die Maßnahme erweist sich damit im Hinblick auf die dargestellte Gefahrenlage als verhältnismäßig.

#### **III. Begründung zu Ziffer 4 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Sie bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen die vorliegende Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfalten und die angeordneten Maßnahmen ungeachtet eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens unmittelbar zu beachten sind. Die besondere Dringlichkeit dieser Anordnung ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten Erwägungen.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit folgt aus der erheblichen Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Personenansammlungen sowie der eingesetzten Polizei- und Ordnungskräfte. Angesichts der bereits beschriebenen Vorfälle aus den vergangenen Wochen ist es erforderlich, den bestehenden Gefahren unverzüglich entgegenzuwirken. Ein Abwarten bis zum Abschluss eines möglicherweise länger andauernden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens würde das Risiko bergen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden und sich die prognostizierten Gefahren realisieren.

Von besonderem Gewicht ist dabei das erhebliche Verletzungspotenzial, das mit der zweckwidrigen Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sowie deren gezieltem Einsatz gegen Einsatzkräfte und gegebenenfalls weitere Personen verbunden ist. Die möglichen gesundheitlichen Folgen reichen von Prellungen, Verbrennungen und Augenverletzungen bis hin zu Knalltraumata und dem Verlust von Gliedmaßen. In besonders schwerwiegenden Fällen können die Verletzungen lebensbedrohliche Ausmaße annehmen. Die bisherigen Erfahrungen verdeutlichen, dass entsprechende Gefährdungen nicht lediglich theoretischer Natur sind, sondern eine tatsächliche und ernst zu nehmende Gefahr für die betroffenen Personen darstellen.

Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an einer umgehenden Umsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen das private Interesse der betroffenen Personen, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 innerhalb des räumlich und zeitlich begrenzten Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung mitzuführen. Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit erfordert es, die Wirksamkeit der Verfügung bereits vor dem Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens sicherzustellen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher angesichts der konkreten Gefahrenlage und der möglichen Schwere der Schadensfolgen gerechtfertigt.

#### **IV. Begründung zu Ziffer 5 (Bekanntgabe)**

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW, da eine individuelle Bekanntgabe gegenüber sämtlichen potenziell betroffenen Personen aufgrund des nicht im Voraus bestimmbar Adressatenkreises mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und daher unzulässig wäre. Zum Zeitpunkt des Erlasses lässt sich nicht abschließend feststellen, welche Personen im maßgeblichen Zeitraum von den getroffenen Anordnungen betroffen sein werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung eingreift.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

## Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

## Anlage:

Lageplan Geltungsbereich Verbotszone „Neustadtplatz“

Gelsenkirchen, 29. Oktober 2026

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

Nowack

## Anlage 1:

Lageplan Geltungsbereich Verbotszone „Neustadtplatz“



**Bekanntmachungen anderer Behörden und  
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

---

**II**

**Sonstige  
Bekanntmachungen**

---

**III**

**Personalnachrichten**

---

**IV**

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 78. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.